

**HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER**

A-1031 WIEN

KUNDMANNGASSE 21

POSTFACH 600

DVR 0024279

VORWAHL Inland: 01, Ausland: +43-1

TEL. 711 32 / Kl. 1211

TELEFAX 711 32 3775

Zl. 12-REP-43.00/06 Ba

Wien, 27. Februar 2006

An das
Bundesministerium für Finanzen
Himmelfortgasse 4-8
1015 Wien

per E-Mail

An das
Präsidium des Nationalrates
(25 Ausfertigungen in Papierform)

per E-Mail

Betr.: Entwurf eines Deregulierungsgesetzes 2006 –
DRG 2006

Bezug: Ihr E-Mail vom 2. 2. 2006,
GZ: BMF-280000/0007-I/4/2006

Sehr geehrte Damen und Herren!

Beiliegend übermittelt der Hauptverband die Stellungnahme der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt zum vorliegenden Gesetzesentwurf zur Information.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Hauptverband:

Beilage

P_DRG2006_HV.doc

An den
Hauptverband der österreichischen
Sozialversicherungsträger

Kundmanngasse 21
1030 Wien

Ihr Zeichen
Zl. 12-REP-43.00/06
BA/Er und GM/Er

Ihr Schreiben vom
03.02.2006
13.02.2006

Unser Zeichen
HGD-227/06
HGR-453/06 ST 8.3
Hr. Dr. Pfeiffer ☎ 464
✉ Thomas.Pfeiffer@auva.at

Datum
22. Februar 2006

Betrifft:

Deregulierungsgesetz 2006 – DRG 2006

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt nimmt zum Entwurf eines DRG 2006 aus dem Blickwinkel des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit der ArbeitnehmerInnen bei der Arbeit wie folgt Stellung.

Zur Begründung des gegenständigen Entwurfes führen die Erläuterungen aus:

„Die **Unübersichtlichkeit der Rechtsordnung** wird immer wieder als Mangel gerügt. ... In Fortsetzung laufender Bestrebungen einer Steigerung der Anwenderfreundlichkeit und Überschaubarkeit der Rechtsordnung hat die österreichische Bundesregierung besprochen, die Initiative aufzugreifen und die österreichischen Rechtsvorschriften einer kritischen Prüfung im Hinblick auf vermeidbare Regelungen unterziehen. Es gibt derzeit einen großen Bestand an Bundesbestimmungen, denen bereits materiell derogiert wurde oder die auf Grund geänderter Rahmenbedingungen wie zB durch den Beitritt Österreichs zur EU obsolet geworden

sind. Mit dem vorgeschlagenen Gesetz sollen **nicht mehr erforderliche** Normen aufgehoben werden.“

Weiters betonen die Erläuterungen: „Sämtliche aufzuhebenden Bundes(verfassungs)-gesetze und -bestimmungen beziehungsweise Verordnungen werden in Zukunft nicht mehr benötigt.“

Soweit das vorgeschlagene Gesetz durch die formelle Aufhebung von gegenstandslos gewordenen Bundesvorschriften oder von solchen, denen materiell derogiert ist, eine anwenderfreundliche Rechtsbereinigung vornimmt, wird es begrüßt.

Im Sinne der deklarierten Motive des Entwurfes sollte sich das Gesetz jedoch auf die Erhöhung der Übersichtlichkeit und Anwenderfreundlichkeit der Rechtsordnung beschränken.

Dort, wo der Entwurf diese Ziele außer Acht lässt und sachlich ungerechtfertigt in bestehendes Recht eingreift, ist er jedoch abzulehnen.

Zu Artikel 5 Z 1 (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz):

Der Entwurf schlägt den Entfall des § 90 Abs 1 Z 2 ASchG vor. Nach dieser Bestimmung sollen das notwendige Fach- und Hilfspersonal für Sicherheitsfachkräfte und ArbeitsmedizinerInnen durch Verordnung näher geregelt werden.

Nach Auffassung der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt sollte die Möglichkeit einer solchen Verordnung ausdrücklich gewahrt bleiben, um beispielsweise Qualifikationsmerkmale oder quantitative Mindestanforderungen festzulegen, etwa um die knapp bemessene Präventionszeit von administrativen oder repetitiven Vorgängen frei zu machen. Weil in diesem Zusammenhang davon auszugehen ist, dass der Verordnungsgeber nur Anforderungen festlegen wird, die gegebenenfalls zur Sicherstellung einer hochwertigen sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Betreuung substanziell sind, muss dem in den Erläuterungen zu lesenden Vorurteil eine Konkretisierung würde „entbehrliche rein bürokratische Vorschriften bedeuten“, entschieden entgegengetreten werden.

Zu Artikel 5 Z 2 (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz):

Der Entwurf schlägt vor, die noch geltenden Teile der folgenden auf Gesetzesstufe stehenden Verordnungen ersatzlos außer Kraft zu setzen:

- Verordnung, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der in den der Gewerbeordnung unterliegenden Blei- und Zinkhütten und Zinkweißfabriken beschäftigten Personen erlassen werden, BGBl. Nr. 183/1923 idgF,
- Verordnung, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der in gewerblichen Betrieben zur Erzeugung von Bleiverbindungen, Bleilegierungen und Bleiwaren beschäftigten Personen erlassen werden, BGBl. Nr. 184/1923 idgF,
- Verordnung, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der in gewerblichen Betrieben mit Buch- und Steindruckerei- sowie Schriftgießereiarbeiten beschäftigten Personen erlassen werden, BGBl. Nr. 185/1923 idgF,
- Verordnung, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der in gewerblichen Betrieben mit Anstreicher-, Lackierer- und Malerarbeiten beschäftigten Personen erlassen werden, BGBl. Nr. 186/1923 idgF.

Dieses Vorhaben wird von der Allgemeine Unfallversicherungsanstalt mit größter Deutlichkeit und Nachdruck abgelehnt.

Die wenigen noch geltenden Bestimmungen der genannten Verordnungen enthalten jeweils zwei Bestimmungen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz:

- 1.) Die kostenlose **Beistellung geeigneter Arbeitskleidung** für die Durchführung der gesundheitsgefährdenden Arbeiten sowie die **regelmäßige Reinigung bzw Austausch der Arbeitskleidung** durch den Arbeitgeber;
- 2.) Die **Ausfolgung eine Betriebsanweisung an die für bestimmte gesundheitsgefährdende Arbeiten verwendeten ArbeitnehmerInnen.**

Zu 1.):

Die Bestimmung des ASchG (§ 71 Abs 2) über die Beistellung von Arbeitskleidung bei gesundheitsgefährdenden Tätigkeiten ist für die meisten Tätigkeiten mit gesundheitsgefährdenden Arbeitsstoffen, zB mit Blei und Bleiverbindungen, noch nicht in Kraft getreten. Sie tritt erst mit entsprechenden Bestimmungen in Durchführungsverordnungen in Kraft.

Bis dahin sind die entsprechenden Bestimmungen der Verordnungen BGBl Nr 183/1923, BGBl Nr 184/1923, BGBl Nr 185/1923 und BGBl Nr 186/1923 erforderlich, und nicht aufzuheben.

Die in den Erläuterungen aufgestellte Behauptung „Die inhaltlichen Regelungen wurden durch das moderne innerbetriebliche ASchG-System zur Gefahrenverhütung nach den EU-Vorschriften ersetzt“ muss daher als unrichtig zurück gewiesen werden. Das moderne System zur Gefahrenverhütung kennt tatsächlich noch immer keine bindende Verpflichtung zur Beistellung von Arbeitskleidung zB in jenen Fällen, in denen Blei und Bleiverbindungen verarbeitet werden.

Große Verwunderung erzeugt die in den Erläuterungen vorgebrachte Begründung für die beabsichtigte Aufhebung des § 111 Abs 1 ASchG: „Die Verordnungen, die sich auf Arbeiten mit bestimmten Stoffen beziehen, enthalten nur mehr rein bürokratische – und damit entbehrliche – Verpflichtungen der Arbeitgeber.“ Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt vermag sich in keiner Weise der Auffassung anzuschließen, bei der Beistellung von schützender geeigneter Arbeitskleidung handle es sich um eine „rein bürokratische Verpflichtung“.

Nach dieser Denk- und Argumentationsweise wären die meisten Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzrechts, nach denen den ArbeitnehmerInnen Hilfsmittel für Gesundheitsschutz zur Verfügung zu stellen sind, als „rein bürokratische Verpflichtung“ anzusehen, welche im Zuge einer nächsten „Entbürokratisierung“ abzuschaffen seien. Ob eine Verpflichtung zur Beistellung von Hilfsmitteln neueren oder älteren Datums ist, kann als Entscheidungskriterium nicht ernsthaft in Betracht kommen.

Die ersatzlose Aufhebung der genannten Bestimmungen wird daher nachdrücklich abgelehnt. Es kann, wie es in den „Allgemeinen Zielsetzungen“ der Erläuterungen geschieht, somit nicht angenommen werden, dass die zur Rede stehenden Bestimmungen „nicht mehr benötigt“ würden.

Lösungsvorschlag:

Das BMWA erlässt in Bezug auf chemische Arbeitsstoffe die ausständige und nach § 72 Abs 1 Z 6 ASchG vorgeschriebene Verordnung über die Tätigkeiten und Bedingungen, bei denen Arbeitskleidung zur Verfügung gestellt werden muss. Entsprechend dem § 111 Abs 1 ASchG („Bis zum Inkrafttreten einer Verordnung nach diesem Bundesgesetz...“) treten dann die jeweils ersetzten Bestimmungen der Verordnungen von 1923 automatisch außer Kraft (wobei zur Rechtsicherheit die neue Verordnung die außer Kraft tretenden Bestimmungen gemäß § 125 Abs 8 ASchG ausdrücklich zu benennen hat). Bis dahin sind die wenigen noch geltenden Bestimmungen der Verordnungen BGBl Nr 183/1923, BGBl Nr 184/1923, BGBl Nr 185/1923 und BGBl Nr 186/1923 in Kraft zu belassen.

Zu 2.):

Die in den Verordnungen BGBl Nr 183/1923, BGBl Nr 184/1923, BGBl Nr 185/1923 und BGBl Nr 186/1923 vorgesehenen Sicherheitsmerkmale gelten gemäß § 111 ASchG als Betriebsanweisungen im Sinne des § 14 ASchG.

Die in den Erläuterungen zu findende Beurteilung von Betriebsanweisungen als „rein bürokratische – und damit entbehrliche – Verpflichtungen der Arbeitgeber“ lässt auf erhebliches – und erstaunliches – Unverständnis hinsichtlich der großen Bedeutung von Betriebsanweisungen insbesondere für den Umgang mit gesundheitsgefährdenden Arbeitsstoffen und Arbeitsverfahren schließen. Diese auf Kenntnisdefiziten beruhende Fehlmeinung muss entschieden zurückgewiesen werden.

Vielmehr hat das – zB in Deutschland erprobte und künftig auszubauende – Instrument der Betriebsanweisung, wie es allgemein in zB in § 14 ASchG verankert ist, große Bedeutung bei der arbeitsplatzspezifischen „Übersetzung“ der Sicherheitsdatenblätter in die Sprache der unmittelbar mit bestimmten Vorgängen beschäftigten ArbeitnehmerInnen. Die ersatzlose Aufhebung der genannten Bestimmungen wird daher nachdrücklich abgelehnt.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass noch im Herbst 2001 mit dem ArbeitnehmerInnenschutz-Reformgesetz der Abs 1 des § 111 ASchG neu gefasst, beschlossen und kundgemacht wurde. Die Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf lassen jeden Hinweis darauf vermissen, welche Änderungen der Sachlage dafür ausschlaggebend sein sollten, dass die mit 2002 novelliert in Kraft getretene Bestimmung inzwischen entbehrlich sei. Die

in den Erläuterungen angeführte Behauptung „Die inhaltlichen Regelungen wurden durch das moderne innerbetriebliche ASchG-System zur Gefahrenverhütung nach den EU-Vorschriften ersetzt“ ist jedenfalls unzutreffend, da seit 2001 keinerlei Bestimmungen über Betriebsanweisungen beim Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen sowie keinerlei Bestimmungen über die Beistellung von Arbeitskleidung bei der Beschäftigung mit gesundheitsgefährdenden Arbeitsstoffen geschaffen wurden.

Lösungsvorschlag:

Angesichts der Betriebsanweisungen, die auf Grund ihres langen Bestandes formal und inhaltlich nicht mehr ganz modern erscheinen, ist nach klarem Dafürhalten der Allgemeine Unfallversicherungsanstalt nicht deren ersatzlose Beseitigung, sondern deren Erneuerung auf Grundlage insbesondere des § 14 ASchG zu wählen. Mit der vom BMWA seit langem geplanten „Arbeitsstoffverordnung“ wären neben der betriebsinternen Arbeitsstoffkennzeichnung u.a. auch Betriebsanweisungen zu regeln. Damit würden die als Betriebsanweisungen geltenden Sicherheitsrichtlinien in den Verordnungen BGBl Nr 183/1923, BGBl Nr 184/1923, BGBl Nr 185/1923 und BGBl Nr 186/1923 auf konstruktive Weise ersetzt und erneuert.

A. Zweckmäßige Aufhebungen von Bestimmungen im ArbeitnehmerInnenschutz:

Die entschiedene und wohlbegründete Ablehnung einer Aufhebung der §§ 90 Abs 1 Z 2 und 111 Abs 1 ASchG bedeutet jedoch nicht, dass es nicht zahlreiche Bestimmungen im ArbeitnehmerInnenschutzrecht gäbe, welche tatsächlich in Übereinstimmung mit dem deklarierten Ziel des Entwurfes, nämlich zum Zweck einer Steigerung der Anwenderfreundlichkeit und Überschaubarkeit der Rechtsordnung, aufgehoben werden sollten. Derartige Aufhebungen wurden von der Allgemeine Unfallversicherungsanstalt wiederholt vorgeschlagen, bislang jedoch nicht berücksichtigt. Nunmehr bestünde eine neuerliche Möglichkeit, den Vorschlägen der Anstalt näher zu treten und eine Rechtsbereinigung, die keine Verschlechterungen für den Gesundheitsschutz und die Sicherheit bei der Arbeit, sondern eine Verbesserung der Rechtsklarheit bedeuten, durchzuführen.

So sollten aufgehoben werden:

§ 124 Abs 4 Z 1 ASchG. Diese Bestimmung deklariert die Weitergeltung der als Bundesgesetz in Geltung stehenden Verordnung betreffend den Verkehr mit Zelluloid, Zelluloidwaren und Zelluloidabfällen, RGBI. Nr. 163/1908, als gewerberechtliche Vorschrift. Diese Rechtsvorschrift ist jedoch gemäß dem Ersten Bundesrechtsbereinigungsgesetz, BGBl I Nr 191/1999, mit 1.1.2000 als gewerberechtliche Vorschrift außer Kraft getreten.

§ 124 Abs 4 Z 2 ASchG. Diese Bestimmung deklariert die Weitergeltung der Verordnung, mit welcher Vorschriften für die Herstellung, Benützung und Instandhaltung von Anlagen zur Verteilung und Verwendung brennbarer Gase erlassen werden (Gasregulativ), RGBI. Nr. 176/1909 (richtig: 176/1906), als gewerberechtliche Vorschrift. Diese Rechtsvorschrift ist jedoch gemäß § 78 Gaswirtschaftsgesetz mit 10.8.2000 als gewerberechtliche Vorschrift außer Kraft getreten.

§ 124 Abs 4 Z 3 ASchG. Diese Bestimmung deklariert die Weitergeltung der als Bundesgesetz in Geltung stehende Verordnung, mit der das Gewerbe der Sodawassererzeugung an eine Konzession gebunden wird, RGBI. Nr. 212/1910, als gewerberechtliche Vorschrift. Diese Rechtsvorschrift ist jedoch gemäß dem Ersten Bundesrechtsbereinigungsgesetz, BGBl I Nr 191/1999, mit 1.1.2000 als gewerberechtliche Vorschrift außer Kraft getreten.

§ 124 Abs 4 Z 4 ASchG. Diese Bestimmung deklariert die Weitergeltung mehrerer Teile der Azetylenverordnung, BGBl. Nr. 75/1951, als gewerberechtliche Vorschrift. Diese Rechtsvorschrift ist jedoch gemäß dem Ersten Bundesrechtsbereinigungsgesetz, BGBl I Nr 191/1999, mit 1.1.2000 als gewerberechtliche Vorschrift außer Kraft getreten. Außerdem beabsichtigt der vorliegende Entwurf in Artikel 3 Z 1 die Bekräftigung des formellen Außerkrafttretens der Azetylenverordnung.

Zumindest der Satz „Die Geltung als gewerberechtliche Vorschrift bleibt unberührt“ in § 124 Abs 4 ASchG wäre aufzuheben. Diese Vorschläge im Interesse der Überschaubarkeit der Rechtsordnung hat die Anstalt mit Schreiben vom 30.7.2001 (Zl. HGD-1009/01 HGR-1593/01) dem BMWA übermittelt.

Weitere ASchG-Bestimmungen sind gegenstandslos und sollten aufgehoben werden:

In § 118 Abs 4 Z 2 ASchG: Die Wortgruppe „und § 109 Abs. 6 zweiter Satz betreffend Abnahmeprüfungen und wiederkehrende Prüfungen“. Durch den Wegfall der bezughabenden Bestimmung über den Prüferkreis ist die Verweisung gegenstandslos und aufzuheben.

§ 119 Abs 4 ASchG: Diese Bestimmung enthielt eine Maßgabe für die Geltung des § 45 Druckluft- und Taucherarbeiten-Verordnung. Mit Inkrafttreten der Sprengarbeitenverordnung wurde dieser § 45 jedoch aufgehoben. Der § 119 Abs 4 ASchG sollte daher aufgehoben werden.

§ 120 ASchG. Der gesamte § 120 ASchG wurde bereits mit Oktober 2004, dem Inkrafttreten der Sprengarbeitenverordnung, gegenstandslos und sollte daher aufgehoben werden.

§ 122 ASchG Abs 2 Z 1. Diese Bestimmung regelte die Weitergeltung der als Bundesgesetz in Geltung stehenden Flüssiggas-Verordnung, BGBl. Nr. 139/1971, bis zum Inkrafttreten einer adäquaten Nachfolgeverordnung. Bereits mit Juli 2003 trat die neue Flüssiggas-Verordnung 2002 (FGV) in Kraft, sodass diese gegenstandslos gewordene Anordnung aufzuheben wäre.

§ 123 ASchG Abs 4. Diese Bestimmung regelte die Weitergeltung der Asbestverordnung als Bundesgesetz bis zum Inkrafttreten einer adäquaten Nachfolgeverordnung. Da die Asbestverordnung bereits mit Jänner 2004 durch die Chemikalien-Verbotsverordnung 2003 ersetzt wurde, ist § 123 Abs 4 ASchG gegenstandslos und wäre aufzuheben.

§ 1 Druckluft- und Taucherarbeiten-Verordnung, BGBl Nr 501/1973:

§ 119 Abs 2 ASchG besagt:

Die in § 119 ASchG angeführten weitergeltenden Bestimmungen der Druckluft- und Taucherarbeiten-Verordnung gelten für die dem ASchG unterliegende Beschäftigung von Arbeitnehmern mit Arbeiten in Druckluft im Zuge von Bauarbeiten aller Art sowie mit Taucherarbeiten.

Im Interesse der Rechtsvereinfachung wäre nun der Geltungsbereich der Druckluft- und Taucherarbeiten-Verordnung, die auf Gesetzesstufe gilt, direkt in derselben (zB als ein neuer § 1) festzulegen.

§ 119 Abs 2 ASchG kann zugleich aufgehoben werden.

§ 21 Abs 1 Druckluft- und Taucherarbeiten-Verordnung:

Der geltende Abs 1 dieser als Bundesgesetz geltenden Vorschrift lautet:

„Schleusen, Rekompensationskammern, Schachtrohre und Druckbehälter für die Versorgung mit Atemluft, die für einen Überdruck von mehr als 0,5 jedoch nicht mehr als 1 kp/cm² bestimmt sind, müssen vor der ersten Verwendung einer äußeren und, soweit dies möglich ist, auch einer inneren Besichtigung sowie einer Druckprobe mit Wasser unterzogen worden sein, wobei der Probedruck das 1,5-fache des höchstzulässigen Betriebsdruckes betragen muss. Für die Prüfung von Anlageteilen der genannten Art, die mit einem Überdruck von mehr als 1 kp/cm² betrieben werden, sind die Bestimmungen der Dampfkesselverordnung maßgebend.“

Da das Druckbehälterrecht auf Grund von EG-Bestimmungen völlig neu geordnet wurde, wird vorgeschlagen, den § 21 Abs 1 den österreichischen Umsetzungsverordnungen dieser Bestimmungen (zB der Druckgeräteverordnung – DGVO) in der Weise anzupassen, dass auf die nun geltenden Druckgrenzen Bezug genommen wird, während das für den ArbeitnehmerInnenschutz erforderliche Schutzniveau zusätzlich aufrechterhalten wird. Dabei wäre auf die geltenden österreichischen Verordnungen hinzuweisen, da die Dampfkesselverordnung vor nunmehr mehr als 12 Jahren außer Kraft getreten ist. Möglicher Weise kann § 21 Abs 1 auch ganz aufgehoben werden.

§ 28 Abs 3 Druckluft- und Taucherarbeiten-Verordnung:

Der geltende Abs 3 dieser Verordnung lautet:

„Soweit auf Grund des § 26 des Arbeitnehmerschutzgesetzes die Zulassung von Tauchergeräten durch Verordnung vorgeschrieben ist, dürfen nur zugelassene Geräte verwendet werden.“

Die Bestimmung des § 26 des Arbeitnehmerschutzgesetzes von 1972 über die Zulassung von bestimmten Arbeitsmitteln wurde nicht in das ASchG übernommen. Auch existiert(e) keine Verordnung der in Abs 3 erwähnten Art. Überdies sind nunmehr EG-Bestimmungen für die Zulässigkeit von Geräten maßgeblich.

Der genannte § 28 Abs 3 ist für alle Normunterworfenen, die versuchen, diese Bestimmung ernst zu nehmen, verwirrend und missweisend. Er sollte daher aufgehoben werden.

§ 31 Abs 7 Druckluft- und Taucherarbeiten-Verordnung:

Der geltende Abs 7 lautet:

„Die Fachkenntnisse sind durch ein Zeugnis einer Einrichtung, die vom Bundesminister für soziale Verwaltung nach § 6 Abs. 5 des Arbeitnehmerschutzgesetzes [1972] zur Ausstellung solcher Zeugnisse ermächtigt worden ist, oder durch ein anderes, nach § 6 Abs. 6 letzter Satz des genannten Bundesgesetzes vom Bundesminister für soziale Verwaltung anerkanntes Zeugnis nachzuweisen.“

§ 119 Abs 3 ASchG besagt dazu:

„§ 31 Abs. 7 der Druckluft- und Taucherarbeiten-Verordnung gilt mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Nachweises der Fachkenntnisse nach § 6 des Arbeitnehmerschutzgesetzes der Nachweis der Fachkenntnisse nach § 63 dieses Bundesgesetzes tritt.“

Zur Stärkung der Übersichtlichkeit der Rechtsordnung wäre direkt der § 31 Abs 7 Druckluft- und Taucherarbeiten-Verordnung entsprechend anzupassen.

§ 119 Abs 3 ASchG könnte aufgehoben werden.

Erwähnt wird, dass die dargelegten Vorschläge zur Vereinfachung und teilweisen Aufhebung der Druckluft- und Taucherarbeiten-Verordnung sowie der dadurch entbehrlich werdenden ASchG-Bestimmungen mit Schreiben der Anstalt vom 1.4.2004 (Zl. HGR-405/04 HGD-366/04) dem BMWA empfohlen wurden.

§ 2 Abs 3 Bauarbeiterschutverordnung:

Der in der geltenden BauV enthaltene § 2 Abs 3 lautet:

„Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen des § 1 Z 8 bis 16 und des § 2 der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung, BGBl. Nr. 218/1983, in der jeweils geltenden Fassung.“

Mit demselben ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, mit welchem (mit § 118 Abs 3) die BauV mit 1.1.1995 als Verordnung auf Grund des ASchG in Geltung gesetzt wurde, wurden jedoch die Begriffsbestimmungen des § 1 Z 8 bis 16 und des § 2 AAV außer Kraft gesetzt (§ 124 Abs 3 Z 14 ASchG). Diese Begriffsbestimmungen betrafen: Unterkünfte, Betriebseinrichtungen und sonstige mechanische Einrichtungen und Betriebsmittel (nunmehr: Arbeitsmittel nach § 2 Abs 5 ASchG), anerkannte Regeln der Technik, arbeitsphysiologische Erkenntnisse, ergonomische Erkenntnisse, Arbeitsstoffe (nunmehr in § 2 Abs 6 ASchG definiert), gesundheitsgefährdende, brandgefährliche und explosionsgefährliche Arbeitsstoffe (nunmehr in § 40 ASchG definiert).

Auf Grund dieser Rechtslage ist davon auszugehen, dass § 2 Abs 3 BauV von Beginn an gegenstandslos war, da seit 1.1.1995 die die Begriffsbestimmungen des ASchG maßgeblich sind.

Der § 2 Abs 3 BauV wäre daher auch formal aufzuheben. Damit wäre der Rechtsklarheit bei den zahlreichen Rechtsunterworfenen gedient. Die in § 2 Abs 3 BauV verwiesenen Begriffsbestimmungen stehen zumeist sogar in Widerspruch zu den heute anzuwendenden Definitionen.

§ 96 Abs 8 Bauarbeiterschutzverordnung (Bewetterung):

Der geltende § 96 Abs 8 lautet:

„Zeigen die Meßwerte gemäß Abs. 5 [insbesondere für Sauerstoff, Kohlenmonoxid und Stickstoffdioxid] eine Überschreitung der in den Abs. 1 Z 1 und 2 angeführten Werte, dürfen die Arbeitsplätze vor Ort erst betreten werden, wenn durch entsprechende technische Maßnahmen (...) die angeführten Werte unterschritten sind. Abweichend hiervon dürfen, wenn trotz dieser technischen Maßnahmen der in den Amtlichen Nachrichten Arbeit - Gesundheit - Soziales verlautbarte MAK-Wert für Quarzstaub überschritten wird, Arbeitnehmer die Arbeitsplätze vor Ort betreten, wenn sie mit geeigneten Feinstaubfiltermasken ausgerüstet sind.“

Die Grenzwerte (MAK und TRK), zB auch für Quarzstaub Kohlenmonoxid und Stickstoffdioxid, sind seit 2001 in der Grenzwerteverordnung festgelegt. Die Verweisung auf die „Amtlichen Nachrichten Arbeit - Gesundheit - Soziales“ ist daher überholt und soll durch eine

Verweisung auf die Grenzwerteverordnung (ohne Angabe einer Jahreszahl) ersetzt werden. Auch der Begriff „Feinstaubfiltermasken“ entspricht nicht mehr den Regeln der Technik.

Erwähnt wird, dass die dargelegten Vorschläge zur Aufhebung hinsichtlich der BauV mit Schreiben der Anstalt vom 17.9.2004 (ZI. HGD-1082/2004 HGR-1112/04) dem BMWA übermittelt wurden.

B. Zweckmäßige Bereinigung von Bestimmungen über Schädlingsbekämpfung:

Vordringlich im Interesse einer Steigerung der Anwenderfreundlichkeit und Überschaubarkeit der Rechtsordnung wäre die Schaffung von Rechtsklarheit im Bereich der Schädlingsbekämpfungs-Vorschriften. Die ex lege-Feststellung des hier geltenden Rechts ist mit hohem Nutzen verknüpft, denn zahlreiche Indizien stützen die Vermutung, dass auch die vollziehenden Behörden eine verfassungskonforme Übersicht der rechtens bestehenden Pflichten und Rechte verloren haben.

Die Gewerbeordnung 1994 bestimmt in ihrem geltenden § 375 Abs 1 Z 40 bis 44:

„Bis zur Neuregelung der entsprechenden Sachgebiete durch Verordnungen auf Grund [der GewO] bleiben folgende Rechtsvorschriften im bisherigen Umfang, soweit nicht durch dieses Bundesgesetz eine diesbezügliche Regelung getroffen wird, und zwar als Bundesgesetze, in Geltung:

(...)

nachstehende unter Z 40 bis 44 bezeichnete Rechtsvorschriften, soweit sie sich auf die gewerbsmäßige Schädlingsbekämpfung beziehen und es sich nicht um Vorschriften zum Schutze der Arbeitnehmer handelt:

40. Verordnung zur Einführung von Vorschriften über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland vom 2. Februar 1941, deutsches RGBl. I S 69;
41. Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen vom 29. Jänner 1919, deutsches RGBl. S 165;

42. Verordnung zur Ausführung der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Gasen vom 22. August 1927, deutsches RGBl. I S 297;
43. Verordnung zur Ausführung der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen vom 29. März 1928, deutsches RGBl. I S 137;
44. Verordnung zur Ausführung der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen vom 17. Juli 1934, deutsches RGBl. I S 712, in der Fassung der Verordnung vom 16. November 1934, deutsches RGBl. I S 1191, vom 24. April 1935, deutsches RGBl. I S 571, vom 20. Mai 1936, deutsches RGBl. I S 479, vom 15. Juni 1938, deutsches RGBl. I S 637, vom 2. April 1941, deutsches RGBl. I S 193, und vom 26. Februar 1942, deutsches RGBl. I S 116;“

Das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz ordnet in § 124 Abs 5 und 6 das Unberührt-Bleiben der folgenden als Bundesgesetz geltenden Rechtsvorschriften als gewerberechtliche Vorschriften an:

Kraft:

1. die als Bundesgesetz in Geltung stehende Verordnung zur Ausführung der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen vom 25. März 1931, deutsches RGBl. I S 83, in der Fassung der Verordnungen vom 29. November 1932, deutsches RGBl. I S 539, vom 6. Mai 1936, deutsches RGBl. I S 44, und vom 6. April 1943, deutsches RGBl. I S 179, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 50/1974,
2. die als Bundesgesetz in Geltung stehende Verordnung über die Verwendung von Phosphorwasserstoff zur Schädlingsbekämpfung vom 6. April 1936, deutsches RGBl. I S 360, in der Fassung der Verordnung vom 15. August 1936, deutsches RGBl. I S 633, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 234/1972,
3. die als Bundesgesetz in Geltung stehende Verordnung über den Gebrauch von Äthylenoxyd zur Schädlingsbekämpfung vom 25. August 1938, deutsches RGBl. I S 1058, in der Fassung der Verordnung vom 2. Februar 1941, deutsches RGBl. I S 69, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 234/1972,
4. die als Bundesgesetz in Geltung stehende Verordnung über den Gebrauch von Tritox (Trichloracetonitril) zur Schädlingsbekämpfung vom 2. Februar 1941,

[deutsches] RGBI. I S 72, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 234/1972.

Das Chemikaliengesetz 1996 bestimmt in § 77 Abs 2:

„Mit Inkrafttreten einer denselben Gegenstand regelnden Verordnung auf Grund dieses Bundesgesetzes treten die nachstehend angeführten Vorschriften über die Schädlingsbekämpfung, soweit sie bisher noch als Bundesgesetze in Geltung standen, außer Kraft:

1. die Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen vom 29. Jänner 1919, deutsches RGBI. S 165/1919, in der Fassung der Verordnung dRGBI. I S 297/1927, dRGBI. I S 137/1928, dRGBI. I S 83/1931, dRGBI. I S 539/1932, dRGBI. I S 712/1934, dRGBI. I S 1191/1934, dRGBI. I S 571/1935, dRGBI. I S 444/1936, dRGBI. I S 479/1936, dRGBI. I S 637/1938, dRGBI. I S 193/1941, dRGBI. I S 179/1943, zuletzt geändert durch die Bundesgesetze BGBl. Nr. 234/1972, BGBl. Nr. 50/1974 und BGBl. Nr. 450/1994;
2. die Verordnung vom 6. April 1936 über die Verwendung von Phosphorwasserstoff zur Schädlingsbekämpfung, dRGBI. I S 360/1936, in der Fassung der Verordnung dRGBI. 633/1936, zuletzt geändert durch die Bundesgesetze BGBl. Nr. 234/1972 und BGBl. Nr. 450/1974;
3. die Verordnung vom 25. August 1938 über den Gebrauch von Äthylenoxid zur Schädlingsbekämpfung dRGBI. I S 1058/1938, in der Fassung der Verordnung dRGBI. I S 69/1941, zuletzt geändert durch die Bundesgesetze BGBl. Nr. 234/1972 und BGBl. Nr. 450/1994;
4. die Verordnung vom 2. Februar 1941 über den Gebrauch von Tritox (Trichloracetonitril) zur Schädlingsbekämpfung, dRGBI. I S 72/1941, zuletzt geändert durch die Bundesgesetze BGBl. Nr. 234/1972 und BGBl. Nr. 450/1994;
5. die Verordnung vom 28. August 1941 über die Abgabe von thalliumhaltigen Ungeziefermitteln (Schädlingsbekämpfungsmitteln) in den Reichsgauen der Ostmark, dRGBI. I S 551/1941.“

Die in Z 2, 3 und 4 angeführten Verordnungen wurden mit § 33 Abs 2 Z 8 des Arbeitnehmerschutzgesetzes von 1972 (BGBl Nr 234/1972) auf die Stufe des Bundesgesetzes gehoben.

Im September 2005 trat die Begasungssicherheitsverordnung auf Grund des ChemG 1996 in Kraft. Sie regelt die Verwendung von zahlreichen, nicht namentlich genannten, sehr giftigen und giftigen Stoffen und Zubereitungen zur Bekämpfung von Schadorganismen. Soweit die Begasungssicherheitsverordnung „denselben Gegenstand“, dh dieselben Teilaspekte, wie die in § 77 Abs 2 Z 1 bis 5 ChemG 1996 genannten Verordnungen regelt (zB persönliche Anforderungen, Sicherheitsmaßnahmen und Aufzeichnungspflichten), traten die diesbezüglichen Regelungen der genannten Verordnungen außer Kraft. Die Begasungssicherheitsverordnung verabsäumte eine klarstellende Deklaration, was die Situation in der Praxis weiter erschwert. Auch aus anderen Quellen wird nicht klar, welche der zahlreichen alten Bestimmungen fortan noch gelten und welche Teile korrekt als außer Kraft getreten anzusehen sind.

Es wäre somit eine lohnende Herausforderung für das Deregulierungsgesetz, die in den Erläuterungen zu demselben hervorgehobene Initiative der österreichischen Bundesregierung zur Steigerung der Anwenderfreundlichkeit und Überschaubarkeit der Rechtsordnung bevorzugt auf diese Problematik zu lenken und ex lege die erforderliche Rechtsklarheit herbeizuführen.

C. Zweckmäßige Aufhebungen von Bestimmungen im Bundesbedienstetenschutz:

Auch im Übergangsrecht des B-BSG könnten einige überholte Bestimmungen, zB **§ 102 Abs 5 B-BSG**, aufgehoben werden.

D. Zweckmäßige Aufhebungen von Bestimmungen im Mineralrohstoffrecht:

§ 195 Abs 1 Z 1. Die Erdöl-Bergpolizeiverordnung, BGBl. Nr. 278/1937, trat nach dem Ersten Bundesrechtsbereinigungsgesetz mit 1.1.2005 außer Kraft. Ihre Nennung in der Liste der als Bundesgesetze weitergeltenden Rechtsvorschriften wäre aufzuheben.

§ 195 Abs 1 Z 3. Die Staubschädenbekämpfungsverordnung ist durch eine Novelle zur VGÜ mit 1.1.2000 zur Gänze außer Kraft getreten. Ihre Nennung in der Liste der als Bundesgesetze weitergeltenden Rechtsvorschriften wäre aufzuheben.

§ 195 Abs 1 Z 5. Für die Sprengmittelzulassung für den Bergbau gilt seit Anfang 2005 ausschließlich die Sprengmittelverordnung. Die Nennung der Sprengmittelzulassungsverordnung für den Bergbau, BGBl Nr 215/1963, in der Liste der als Bundesgesetze weitergeltenden Rechtsvorschriften wäre aufzuheben.

§ 196 Abs 1 Z 8. Die Bergpolizeiverordnung über verantwortliche Personen, BGBl. II Nr. 108/1997, trat zuletzt mit dem Inkrafttreten der Sprengarbeitenverordnung mit Oktober 2004 vollständig außer Kraft. Ihre Nennung als auf Gesetzesstufe weitergeltend sollte behoben werden.

§ 196 Abs 1 Z 8. Die Markscheideverordnung, BGBl. II Nr. 134/1997, wurde bereits 2001 durch eine Nachfolgeverordnung ersetzt. Ihre Nennung als auf Gesetzesstufe weitergeltend sollte behoben werden.

E. Zweckmäßige Aufhebung einer Bestimmung in der Gewerbeordnung 1994:

Der geltende **§ 375 Abs 1 Z 54 Gewerbeordnung 1994** besagt:

„Bis zur Neuregelung der entsprechenden Sachgebiete durch Verordnungen auf Grund [der GewO] bleiben folgende Rechtsvorschriften im bisherigen Umfang, soweit nicht durch dieses Bundesgesetz eine diesbezügliche Regelung getroffen wird, und zwar als Bundesgesetze, in Geltung:

(...)

54. Maschinen-Schutzvorrichtungsverordnung, BGBl. Nr. 43/1961;“

Die noch geltenden Teile der Maschinen-Schutzvorrichtungsverordnung sind (gemäß § 151 Abs 1 Maschinen-Sicherheitsverordnung) mit 1.1.1995 bzw (gemäß § 151 Abs 2 MSV) mit 1.1.1997 bzw (gemäß § 26 SSV) mit 28.4.1995 bzw (gemäß § 13 FSV) mit 28.4.1995 außer Kraft getreten. Die (von der GewO unabhängige) arbeitsrechtliche Anwendung der Maschinen-Schutzvorrichtungsverordnung endete mit Inkrafttreten der Arbeitsmittelverordnung mit Juli 2000.

Die genannte Z 54 wäre daher aufzuheben.

F. Zur Schieß- und Sprengmittelmonopolsverordnung (Artikel 2 Z 2):

Eine Bereinigung der Schieß- und Sprengmittelmonopolsverordnung erscheint im Lichte der eingangs zitierten Gesetzesziele als wünschenswert.

Rätselhaft erscheint jedoch, warum der Entwurf nicht auch weitere Bestimmungen – denen vermutlich schon allein durch das Umweltschutzrecht derogiert ist – formell aufhebt. Dies trifft zB auf die formell nach wie vor in Kraft stehende **Anlage V** „Vernichtung von Schieß- und Sprengmitteln“ zu. Hier ist zB zu lesen, dass die Vernichtung von Schieß- und Sprengmitteln durch Verbrennen, Wegsprengen oder Ersäufen zu geschehen hat. Punkt 7 dieser Anlage ordnet unter dem Titel „Ersäufen“ an:

„Ist ein großes Gewässer in der Nähe, so ist das Schieß- und Sprengmittel, das durch Ersäufen zu vernichten ist, einfach in dieses Wasser zu werfen, sofern dadurch nicht eine Schädigung von Menschen oder Tieren und insbesondere der Fischzucht zu besorgen ist und dies nicht der Vorschrift des § 8 Absatz 5 des Bundesgesetzes, betreffend das Wasserrecht, B.G.Bl. II Nr. 316/1934, widerspricht.

Anderenfalls ist das Ersäufen des zu vernichtenden Stoffes auf die Weise zu bewirken, dass er in Gefäßen mit der mindestens zehnfachen Wassermenge verrührt wird. Das Wasser ist viermal nach je 3 Stunden zu erneuern. Der ungelöste Rückstand und das zur Lösung verwendete Wasser sind auf ein Brachfeld oder eine sonst geeignete Fläche zu verteilen.“

Es wird dringend angeregt, die Initiative der österreichischen Bundesregierung, die österreichischen Rechtsvorschriften einer kritischen Prüfung im Hinblick auf vermeidbare Regelungen unterziehen, auch auf die Anlagen zur Schieß- und Sprengmittelmonopolsverordnung zu erstrecken.

Zusammenfassend stellt die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt fest, dass sie die Vorschläge zur formellen Aufhebung gegenstandslos gewordener Rechtsvorschriften sowie zur Verbesserung Übersichtlichkeit der Rechtsordnung befürwortet. Die Verwirklichung zahlreicher bisher unberücksichtigter Vorschläge würde diesem Ziel zusätzlich dienen. Sachlich nicht begründete Eingriffe in das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz sind jedoch als diesem Ziel nicht entsprechend und als Schlechterstellung am Gebiet des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit zu bewerten und werden nachdrücklich abgelehnt.

Hochachtungsvoll

Der Generaldirektor:

i.V.